



Brüssel, den 7. Mai 2019  
(OR. en)

7398/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0328(COD)**

---

---

CODEC 655  
CYBER 86  
TELECOM 120  
COPEN 99  
COPS 75  
COSI 42  
CSC 98  
CSCI 42  
IND 82  
JAI 279  
RECH 164  
ESPACE 24  
PE 82

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums  
für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des  
Netzes nationaler Koordinierungszentren  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Strasburg, 15. bis 18. April 2019)

---

### I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin Frau Julia REDA (Verts/ALE, DE) hat im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie einen Bericht mit 180 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-180) zu dem Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt.

Ferner haben die Fraktionen folgende Änderungsanträge eingereicht: Die Fraktion Verts/ALE hat fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 181-185) und die Fraktion GUE/NGL hat sechs Änderungsanträge (Änderungsanträge 186-191) vorgelegt.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 17. April 2019 die Änderungsanträge 1-180 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Die angenommenen Änderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage)<sup>1</sup> enthalten.

---

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## **Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und Netz nationaler Koordinierungszentren \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))**

### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0630),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, die Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0404/2018),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Januar 2019<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0084/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>2</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Dieser Standpunkt entspricht den am 13. März 2019 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P8\_TA(2019)0189).

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Da das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die *zivile* Infrastruktur als auch die *militärischen* Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Da **über 80 % der Bevölkerung der Union über einen Internetanschluss verfügen und** das tägliche Leben und die Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass **ein Beitrag zur allgemeinen Abwehrfähigkeit geleistet wird, dass** die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor **ständig neu auftretenden** Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die Infrastruktur als auch die **sicherheitsrelevanten** Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind. **Diese Sicherheit kann erreicht werden, indem das Bewusstsein für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit geschärft wird, Kompetenzen, Kapazitäten und Fähigkeiten in der gesamten Union entwickelt werden und das Zusammenspiel von Hardware- und Software-Infrastrukturen, Netzwerken, Produkten und Verfahren sowie gesellschaftliche und ethische Begleiterscheinungen und Bedenken eingehend berücksichtigt werden.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Cyberkriminalität stellt eine rasant wachsende Bedrohung für die**

*Union, ihre Bürger und ihre Wirtschaft dar. Im Jahr 2017 verzeichneten 80 % der europäischen Unternehmen mindestens einen Cybervorfall. Der WannaCry-Angriff im Mai 2017 betraf mehr als 150 Länder und 230 000 IT-Systeme und zeitigte erhebliche Folgen auf kritische Infrastrukturen wie Krankenhäuser. Dies zeigt, dass höchste Cybersicherheitsnormen und ganzheitliche Lösungen für die Cybersicherheit unter Berücksichtigung von personellen Ressourcen, Produkten, Prozessen und Technologie in der Union sowie auch eine Führung der Union auf diesem Gebiet und Autonomie im Digitalbereich notwendig sind.*

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“.

##### *Geänderter Text*

(4) Auf dem Digitalgipfel im September 2017 in Tallinn forderten die Staats- und Regierungschefs die Union auf, „Europa bis zum Jahr 2025 weltweit zum Vorreiter in Sachen Cybersicherheit machen, um das Vertrauen, die Zuversicht und den Schutz unserer Bürger, Verbraucher und Unternehmen online zu sichern und ein freies, *sicheres* und durch Gesetze gesichertes Internet zu ermöglichen“; *sie erklärten ferner, dass für die (Neu-)Entwicklung von IKT-Systemen und entsprechenden Lösungen – zu Vermeidung einer Herstellerabhängigkeit (Lock-in-Effekt) – verstärkt Open-Source-Lösungen bzw. offene Standards herangezogen werden sollen, darunter auch Lösungen und Standards, die im Sinne der Interoperabilität und Normung über Programme der EU gefördert werden, etwa die ISA<sup>2</sup>.*

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sollen die Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur der Netz- und Informationssysteme, darunter das Internet und weitere Infrastrukturen, die für das Funktionieren der Gesellschaft von kritischer Bedeutung sind, wie die Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, erhöht werden.**

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Das Kompetenzzentrum sollte, auch bei seinen Maßnahmen, der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX<sup>1a</sup> [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gemäß dem Vorschlag COM(2016)0616] Rechnung tragen.**

---

<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L ... vom ..., S. ...).

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. ***Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher unerlässlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.*** Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung ***ihres digitalen Binnenmarkts unverzichtbar sind, damit insbesondere kritische Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können.***

#### *Geänderter Text*

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. ***Daher ist für die Gesellschaft ebenso wie für die Wirtschaft in der gesamten Union das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Netz- und Informationssysteme unerlässlich.*** Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten ***und Fähigkeiten*** im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, die zur Sicherung ***des Datenschutzes sowie der kritischen Netze und Informationssysteme der europäischen Bürger und Unternehmen, darunter die Infrastrukturen, die von kritischer Bedeutung für das Funktionieren der Gesellschaft sind, wie die Verkehrs- und Gesundheitssysteme sowie das Bankenwesen, und zur Bereitstellung zentraler Cybersicherheitsdienste unverzichtbar sind.***

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch

#### *Geänderter Text*

(6) In der Union gibt es eine Fülle von Fachwissen und Erfahrungen in Forschung, Technologie und industrieller Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit, jedoch

sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich **leidet**. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die **vorhandenen Forschungs-, Technologie- und Industriekapazitäten** auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen.

sind die Anstrengungen in Forschung und Industrie fragmentiert; es mangelt an Einheitlichkeit und einer gemeinsamen Zugrichtung, worunter die Wettbewerbsfähigkeit **und der wirksame Schutz kritischer Daten, Netzwerke und Systeme** in diesem Bereich **leiden**. Diese Anstrengungen und dieses Fachwissen müssen gebündelt, vernetzt und in effizienter Weise genutzt werden, um die **vorhandene Forschung, Technologie, Kompetenz und bestehende Industriekapazitäten** auf **der** Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ergänzen. **Wenngleich die IKT-Branche (Informations- und Kommunikationstechnologie) vor großen Herausforderungen steht, etwa der Befriedigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, kann die Branche doch Nutzen daraus ziehen, wenn sie die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt vertritt, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der ethnischen Vielfalt und eine Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen erreicht und den Zugang künftiger Sachverständiger im Bereich der Cybersicherheit zu Wissen und Fortbildung sowie auch ihre Ausbildung in einem nicht formalen Umfeld, etwa bei Projekten, bei denen freie und quelloffene Software Einsatz finden, bei Projekten im Bereich der Bürgertechnologien sowie bei Start-up- und Kleinstunternehmen, erleichtert.**

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind wichtige Akteure in der Cybersicherheitsbranche der Union und können aufgrund ihrer Wichtigkeit**



*Spitzenlösungen entwickeln. Die KMU, die nicht auf Cybersicherheit spezialisiert sind, sind tendenziell auch anfälliger für Cybervorfälle, da wirksame Cybersicherheitslösungen hohe Investitionen und eingehende Sachkenntnis erfordern. Das Kompetenzzentrum und das Cybersicherheitskompetenznetz (im Folgenden „Kompetenznetz“) müssen daher besondere Unterstützung für KMU leisten und ihnen den Zugang zu Wissen und Fortbildung erleichtern, damit sie sich hinreichend schützen können und damit die im Bereich der Cybersicherheit tätigen KMU zur Führungsrolle der Union auf diesem Gebiet beitragen können.*

## **Abänderung9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6b) Sachverstand ist nicht nur in der Branche selbst und in Forschungskontexten zu finden. Bei nicht kommerziellen und vorkommerziellen Projekten, die als Projekte im Bereich der Bürgertechnologien bezeichnet und im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwohls verfolgt werden, werden offene Standards, offene Daten und freie und quelloffene Software eingesetzt. Sie tragen zur Abwehrfähigkeit, zur Sensibilisierung für Fragen der Cybersicherheit und zur Entwicklung einschlägiger Kompetenzen bei; sie sind zudem von großer Bedeutung für den Aufbau branchenspezifischer und forschungsbezogener Kapazitäten.*

## **Abänderung10**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 6 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6c) Der Begriff „Interessenträger“ bezieht sich bei einer Verwendung im Kontext dieser Verordnung u. a. auf die Branche, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, die sich mit operativen und technischen Fragen im Bereich der Cybersicherheit befassen, die Zivilgesellschaft, insbesondere Gewerkschaften, Verbraucherverbände und die freien und quelloffene Software verwendende Gemeinschaft sowie Wissenschaft und Forschung.**

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Cybersicherheitskompetenznetz durchzuführen. Es sollte finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ für **den Bereich der Cybersicherheit** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offen stehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Forschung, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung **im Bereich** der

(8) Das Kompetenzzentrum sollte das wichtigste Instrument der Union sein, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln sowie einschlägige Projekte und Initiativen zusammen mit dem Kompetenznetz durchzuführen. Es sollte **für den Bereich der Cybersicherheit** finanzielle Unterstützung aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ **sowie aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verteidigungsbezogene Maßnahmen und entsprechende Verwaltungskosten** bereitstellen und gegebenenfalls auch für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und andere Programme **offenstehen**. Dieser Ansatz sollte dazu beitragen, Synergien zu schaffen und die finanzielle Unterstützung im

Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Zusammenhang mit *Unionsinitiativen im Bereich Forschung und Entwicklung*, Innovation, Technologie und industrieller Entwicklung *auf dem Gebiet* der Cybersicherheit zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

## Abänderung12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Der Grundsatz der eingebauten Sicherheit, wie in der in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September 2017 beschrieben, umfasst modernste Methoden zur Erhöhung der Sicherheit in allen Phasen des Lebenszyklus von Produkten und Diensten, wobei eine sicherheitsbedachte Konzipierung und entsprechende Entwicklungsmethoden den Ausgangspunkt bilden, die Angriffsfläche verringert wird und geeignete Sicherheitstest und -prüfungen vorgesehen werden. Hersteller bzw. Anbieter müssen im Rahmen der geschätzten Lebensdauer eines Produkts und darüber hinaus sowie für die Dauer des Betriebs und der Instandhaltung unverzüglich Aktualisierungen zur Verfügung stellen, die der Beseitigung neuer Schwachstellen oder von Bedrohungen dienen. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass Dritten die Berechtigung erteilt wird, entsprechende Aktualisierungen zu erstellen und bereitzustellen. Die Bereitstellung von Aktualisierungen ist insbesondere bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren erforderlich.***

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8b) Angesichts des Umfangs der mit der Cybersicherheit verbundenen Herausforderung und der in anderen Teilen der Welt getätigten Investitionen in Cybersicherheitskapazitäten und entsprechende Fähigkeiten sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre finanzielle Unterstützung in diesem Bereich für Forschung, Entwicklung und Einführung aufstocken. Um Skaleneffekte zu erzielen und in der gesamten Union ein vergleichbares Schutzniveau zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf einen europäischen Rahmen lenken und über das Kompetenzzentrum dort investieren, wo es erforderlich ist.***

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8c) Das Kompetenzzentrum und die Kompetenzgemeinschaft Cybersicherheit sollten den Austausch über Cybersicherheitsprodukte und entsprechende Verfahren, Normen bzw. technische Normen mit der internationalen Gemeinschaft anstreben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union und höchste Cybersicherheitsnormen auf internationaler Ebene zu fördern. Dabei umfassen die technischen Normen die Erstellung von Referenzimplementierungen, die im Rahmen von auf offenen Standards beruhenden Lizenzen veröffentlicht***

*wurden. Die sicherheitsbedachte Konzipierung von insbesondere Referenzimplementierungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die allgemeine Zuverlässigkeit und Abwehrfähigkeit einer gemeinhin genutzten Netz- und Informationssysteminfrastruktur wie dem Internet und kritischen Infrastrukturen geht.*

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn **sich** alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **beteiligen**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.

#### *Geänderter Text*

(9) Angesichts der Tatsache, dass die Ziele dieser Initiative am besten erreicht werden können, wenn alle Mitgliedstaaten oder so viele Mitgliedstaaten wie möglich **einen Beitrag leisten**, und um den Mitgliedstaaten einen Anreiz für die Beteiligung zu geben, sollten nur Mitgliedstaaten, die sich finanziell an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums beteiligen, stimmberechtigt sein.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere

#### *Geänderter Text*

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere

auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche **und** gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche, **ethische**, gesellschaftliche **und umweltbezogene** Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren, **um einen kontinuierlichen Dialog zur Cybersicherheit zwischen öffentlichem und privatem Sektor aufzubauen. Darüber hinaus sollte das Bewusstsein für Cybersicherheit in der Öffentlichkeit mithilfe geeigneter Kommunikationsmittel geschärft werden.**

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, **Blockchain-Technologie und** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue

#### *Geänderter Text*

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik **sowie** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Produkte und Verfahren** mit sich. Die

**Lösungen** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitslösungen** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitslösungen** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **das Netz** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitsprodukten und -verfahren** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz, **die europäischen digitalen Innovationszentren** und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, auch mit doppeltem Verwendungszweck, voranzubringen und zu verbreiten, insbesondere diejenigen, mit denen Organisationen bei dem kontinuierlichen Ausbau ihrer Kompetenzen, ihrer Abwehrfähigkeit und einer geeigneten Leitung unterstützt werden. Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten den Innovationszyklus in seiner Gesamtheit stimulieren und dazu beitragen, dass bei Innovationen im Bereich der Cybersicherheitstechnik und der dazugehörigen Dienste das sogenannte „Tal des Todes“ überbrückt wird.** Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und **die Kompetenzgemeinschaft** Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, Verteidigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen; **ferner sollten sie die verschiedenen Beweggründe für Angriffe auf die Integrität der Netze und Informationssysteme, wie Kriminalität, Industriespionage, Verleumdung und Desinformation, untersuchen.**

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

**(14a) Da Cyberbedrohungen und Cybersicherheit durch schnelle Veränderungen gekennzeichnet sind, muss die Union in der Lage sein, sich schnell und kontinuierlich an neue Entwicklungen in diesem Bereich anzupassen. Daher sollten das Kompetenzzentrum, das Kompetenznetz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit hinreichend flexibel sein, damit die erforderliche Reaktionsfähigkeit vorhanden ist. Sie sollten Lösungen unterstützen, mit denen Unternehmen in die Lage versetzt werden können, ihre Fähigkeiten stetig auszubauen und damit ihre Abwehrfähigkeit und die der Union zu stärken.**

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

**(14b) Das Kompetenzzentrum sollte das Ziel verfolgen, eine Führungsrolle der Union auf dem Gebiet der Cybersicherheit und das entsprechende Know-how aufzubauen – wodurch die höchsten Sicherheitsstandards in der Union gewährleistet würden –, den Schutz von Daten, Informationssystemen, Netzen und kritischen Infrastrukturen in der Union zu sichern, neue hochwertige Arbeitsplätze in diesem Bereich zu schaffen, die Abwanderung europäischer Cybersicherheitsexperten in Drittländer zu verhindern und für einen europäischen Mehrwert zu sorgen, was bereits bestehende nationale Cybersicherheitsmaßnahmen betrifft.**



## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Europäischen Cybersicherheitskompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen erleichtern. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten *und/oder* der Industrie erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(15) Das Kompetenzzentrum sollte mehrere Schlüsselfunktionen haben. Erstens sollte das Kompetenzzentrum die Arbeit des Kompetenznetzes erleichtern und dessen Koordinierung unterstützen sowie die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit fördern. Das Zentrum sollte die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem vom Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zusammengeführten Fachwissen *und zur Cybersicherheitsinfrastruktur erleichtern, bündeln und teilen*. Zweitens sollten die einschlägigen Teile der Programme „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ durch Vergabe von Finanzhilfen, in der Regel nach einer wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, umgesetzt werden. Drittens sollte das Kompetenzzentrum gemeinsame Investitionen *seitens* der Union, der Mitgliedstaaten *bzw.* der Industrie *sowie Fortbildungsmöglichkeiten und Sensibilisierungsprogramme im Einklang mit dem Programm „Digitales Europa“ für Bürger und Unternehmen erleichtern, um das Qualifikationsdefizit zu beseitigen. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, KMU im Bereich der Cybersicherheit mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten*.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene und vielfältige Gruppe von Akteuren entstünde, die sich Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, anbietende und nachfragende Branchen sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch **von** den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes **zum Aufbau der Gemeinschaft profitieren**; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

*Geänderter Text*

(16) Das Kompetenzzentrum sollte die **langfristige strategische** Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit anregen und unterstützen, wodurch eine große, offene, **interdisziplinäre** und vielfältige Gruppe von **europäischen** Akteuren entstünde, die sich **mit** Cybersicherheitstechnik befassen. Diese Gemeinschaft sollte insbesondere Forschungseinrichtungen, **darunter Einrichtungen, die sich mit Ethikfragen im Bereich der Cybersicherheit auseinandersetzen**, anbietende und nachfragende Branchen, **einschließlich KMU**, sowie den öffentlichen Sektor umfassen. Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollte einen Beitrag zu den Tätigkeiten und dem Arbeitsplan des Kompetenzzentrums leisten und auch **einen Nutzen aus** den **gemeinschaftsbildenden** Tätigkeiten des Kompetenzzentrums und des Netzes **ziehen**; darüber hinaus sollte sie aber im Hinblick auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen nicht bevorzugt werden.

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Das Kompetenzzentrum sollte die ENISA angemessen bei ihren Aufgaben unterstützen, die ihr gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 („Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie“) und der Verordnung (EU) 2018/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> („Rechtsakt zur Cybersicherheit“) zufallen. Daher sollte die ENISA dem**

*Kompetenzzentrum sachdienliche Hinweise geben, wenn es um die Festlegung der Finanzierungsprioritäten geht.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und **Dienste** sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Lösungen** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

#### *Geänderter Text*

(17) Um den Erfordernissen **des öffentlichen Sektors** sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für **den öffentlichen Sektor und** die Industrie auf IKT-Produkte, **-Verfahren** und **-Dienste** sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Verfahren** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist. **Das Kompetenzzentrum sollte insbesondere die Einführung dynamischer Lösungen auf Unternehmensebene erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf dem Aufbau von Fähigkeiten in der ganzen jeweiligen Organisation und unter Einbeziehung von personellen Ressourcen, Prozessen und Technologie liegen sollte, um die Organisationen wirksam vor den sich**

*ständig verändernden Cyberbedrohungen zu schützen.*

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(17a) Das Kompetenzzentrum sollte dazu beitragen, dass moderne Cybersicherheitsprodukte und -lösungen, insbesondere diejenigen, die sich internationaler Anerkennung erfreuen, flächendeckend eingeführt werden.*

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

(18) Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien **und Koordinierung** zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden jedoch im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 19

### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen.

### *Geänderter Text*

(19) Um eine strukturierte und nachhaltige Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Beziehung zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen, **die auf Unionsebene harmonisiert werden sollte.**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

### *Vorschlag der Kommission*

(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums zu regeln und **seine** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

### *Geänderter Text*

(20) Um die Haftung des Kompetenzzentrums **und der Unternehmen, die Finanzierungsmittel erhalten**, zu regeln und **ihre** Transparenz zu gewährleisten, sollten geeignete Regelungen getroffen werden.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(20a) Die Umsetzung von Einführungsprojekten, die insbesondere Infrastrukturen und Fähigkeiten betreffen und auf europäischer Ebene oder über eine gemeinsame Auftragsvergabe umgesetzt werden, kann in verschiedene Umsetzungsphasen unterteilt werden, etwa getrennte Ausschreibungen für die Hardware- und Software-Architektur, ihre Erstellung sowie ihren Betrieb und ihre Wartung,**

*wobei Unternehmen jeweils nur an einer der Phasen teilnehmen dürfen und die Begünstigten, die an einer oder mehreren dieser Phasen beteiligt sind, bestimmte für Europa geltende Anforderungen in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle erfüllen müssen.*

## **Abänderung 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(20b) Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der Union gibt, sollte das Kompetenzzentrum möglichst umfassende Synergien mit der ENISA anstreben, und der Verwaltungsrat sollte die ENISA aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung in sämtlichen Fragen der Cybersicherheit, insbesondere bei forschungsbezogenen Projekten, konsultieren.*

## **Abänderung 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(20c) Mit Blick auf die Ernennung des Vertreters im Verwaltungsrat sollte das Europäische Parlament die Einzelheiten des Mandats aufnehmen, wozu auch die Pflicht einer regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament bzw. den zuständigen Ausschüssen gehört.*

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen.

#### *Geänderter Text*

(21) Angesichts ihres jeweiligen Fachwissens im Bereich der Cybersicherheit **und mit Blick auf möglichst umfassende Synergien** sollten sich die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) aktiv an der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und dem wissenschaftlich-technischen Beirat beteiligen. **Die ENISA sollte weiterhin ihre strategischen Ziele insbesondere im Bereich der Zertifizierung der Cybersicherheit im Sinne des „Rechtsakts zur Cybersicherheit“<sup>1a</sup> erfüllen, während das Kompetenzzentrum als operative Stelle in Sachen Cybersicherheit dienen sollte.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die „EU-Cybersicherheitsagentur“ (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien („Rechtsakt zur Cybersicherheit“), ABl. L ..., (2017/0225(COD)).**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen.

(24) Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, sollte die allgemeine Ausrichtung der Tätigkeit des Kompetenzzentrums festlegen und dafür sorgen, dass es seine Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt. Der Verwaltungsrat sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um den Haushaltsplan zu erstellen und dessen Ausführung zu überprüfen, eine angemessene Finanzordnung und transparente Verfahren für die Entscheidungsfindung des Kompetenzzentrums festzulegen, den Arbeitsplan und den mehrjährigen Strategieplan, die die Prioritäten bei der Erfüllung der Ziele und der Aufgaben des Kompetenzzentrums widerspiegeln, sowie seine Geschäftsordnung anzunehmen, den Exekutivdirektor zu ernennen und über die Verlängerung sowie die Beendigung der Amtszeit des Exekutivdirektors zu beschließen. ***Damit Synergien genutzt werden können, sollte die ENISA ständiger Beobachter im Verwaltungsrat sein und die Arbeit des Kompetenzzentrums unterstützen, unter anderem durch ihre Anhörung zum mehrjährigen strategischen Plan und zum Arbeitsplan sowie zu der Liste der für eine Finanzierung ausgewählten Maßnahmen.***

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

***(24a) Der Verwaltungsrat sollte darauf abstellen, die weltweite Bekanntmachung des Kompetenzzentrums zu fördern, damit es attraktiver und zu einem***



## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen.

#### *Geänderter Text*

(25) Damit das Kompetenzzentrum seine Aufgaben ordnungsgemäß und effizient wahrnehmen kann, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Personen, die als Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden, über angemessenes Fachwissen und Erfahrung in **den** Funktionsbereichen verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, die Fluktuation bei ihren jeweiligen Vertretern im Verwaltungsrat zu verringern, um die Kontinuität seiner Arbeit sicherzustellen, **und auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinwirken.**

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(25a) Das Gewicht, das die Stimme der Kommission bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats hat, sollte mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalts zum Kompetenzzentrum in Einklang stehen und damit mit der Verantwortung, die der Kommission gemäß den Verträgen mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Unionshaushalts im Interesse der Union zukommt.***

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

#### *Geänderter Text*

(26) Damit das Kompetenzzentrum reibungslos funktioniert, ist es erforderlich, dass ihr Exekutivdirektor **in transparenter Weise** aufgrund seiner Verdienste und nachgewiesenen Verwaltungs- und Managementfähigkeiten ernannt wird, über einschlägige Sachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Cybersicherheit verfügt und seine Aufgaben völlig unabhängig wahrnimmt.

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten.

#### *Geänderter Text*

(27) Das Kompetenzzentrum sollte über einen wissenschaftlich-technischen Beirat als Beratungsgremium verfügen, um einen regelmäßigen **und hinreichend transparenten** Dialog mit dem Privatsektor, Verbraucherorganisationen und sonstigen Interessenträgern sicherzustellen. **Überdies sollte es den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat unabhängig zur Umsetzung und Auftragsvergabe beraten.** Der wissenschaftlich-technische Beirat sollte sich auf für die Interessenträger relevante Fragen konzentrieren und sie dem Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums zur Kenntnis bringen. Die Zusammensetzung des wissenschaftlich-technischen Beirats und die ihm übertragenen Aufgaben, z. B. seine Befragung im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan, sollten eine ausreichende Vertretung der Interessenträger in der

Arbeit des Kompetenzzentrums gewährleisten. **Für die einzelnen Kategorien der Interessenträger aus der Wirtschaft sollte jeweils eine Mindestanzahl von Sitzen vorgesehen werden, wobei insbesondere auf die Vertretung von KMU zu achten ist.**

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Das Kompetenzzentrum sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren.

#### *Geänderter Text*

(28) Das Kompetenzzentrum **und seine Tätigkeiten** sollte durch seinen wissenschaftlich-technischen Beirat während der Laufzeit des Programms Horizont 2020 **und der Pilotprojekte im Rahmen von Horizont 2020 zum Kompetenznetz** von dem besonderen Fachwissen und der breiten Vertretung der einschlägigen Interessenträger in der vertraglichen öffentlich-privaten Partnerschaft für Cybersicherheit profitieren. **Das Kompetenzzentrum und der wissenschaftlich-technische Beirat sollten gegebenenfalls die Nachbildung bestehender Strukturen, etwa von Arbeitsgruppen, in Betracht ziehen.**

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(28a) Das Kompetenzzentrum und seine Gremien sollten für sich die Erfahrungen und Beiträge nutzen, die auf vergangene und gegenwärtige Initiativen zurückgehen, etwa die vertragliche öffentlich-private Partnerschaft für**

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung und **Handhabung** von Interessenkonflikten haben. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des

#### *Geänderter Text*

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung, **Ermittlung** und **Beseitigung** von Interessenkonflikten haben, **die bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-technischen Beirat und der Kompetenzgemeinschaft auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.** Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>24</sup> anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlusssachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es ***umfassend*** alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. ***Es sollte der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung stellen und die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen veröffentlichen.*** Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(31a) Es ist ratsam, dass sowohl das Kompetenzzentrum als auch die nationalen Koordinierungsstellen die internationalen Normen möglichst genau***

*verfolgen und befolgen, um die Entwicklung in Richtung globaler bewährter Verfahren zu fördern.*

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Der Kommission sollte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung der Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren und der Festlegung von Kriterien für die Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>1a</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) **Da die** Ziele dieser Verordnung – nämlich die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden **können**, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **sondern** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen **sind**, **um** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **zu vermeiden**, die kritische Investitionsmasse **zu erreichen** und **sicherzustellen**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

#### *Geänderter Text*

(34) **Die** Ziele dieser Verordnung – nämlich **die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit bei einer Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und -diensten**, die Wahrung und Weiterentwicklung der technischen und industriellen Kapazitäten der Union im Bereich der Cybersicherheit, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und die Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil der anderen Wirtschaftszweige der Union – **können** von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, weil die vorhandenen begrenzten Ressourcen weit verstreut und umfangreiche Investitionen erforderlich sind, **und sind** vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen, **wobei** unnötige Doppelarbeit bei diesen Anstrengungen **vermieden**, die kritische Investitionsmasse **erreicht** und **sichergestellt werden kann**, dass die öffentlichen Mittel optimal genutzt werden. **Darüber hinaus kann nur mit Maßnahmen auf Unionsebene sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten ein Höchstmaß an Cybersicherheit herrscht und somit die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Sicherheitslücken geschlossen werden, die in der gesamten Union sicherheitsbedingte Schwachstellen erzeugen. Die Union kann daher im**

Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit festgelegt.

#### *Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung werden das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (im Folgenden das „Kompetenzzentrum“) sowie das Netz nationaler Koordinierungszentren (***im Folgenden „Netz“***) eingerichtet und Bestimmungen für die Benennung nationaler Koordinierungszentren sowie für die Einrichtung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit (***im Folgenden „Kompetenzgemeinschaft“***) festgelegt. ***Das Kompetenzzentrum und das Netz tragen zur allgemeinen Abwehrfähigkeit in der Union mit Blick auf Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und einer entsprechenden Sensibilisierung bei, wobei sie gesellschaftlichen Begleiterscheinungen eingehend Rechnung tragen.***

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Sitz des Kompetenzzentrums ist [Brüssel, Belgien].**

**entfällt**

#### **Abänderung 47**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.**

**entfällt**

#### **Abänderung 48**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) „Cybersicherheit“ den Schutz von Netz- und Informationssystemen, deren Nutzern und sonstigen Personen vor Cyberbedrohungen;**

**(1) „Cybersicherheit“ alle Tätigkeiten, die notwendig sind, um Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen zu schützen;**

#### **Abänderung 183**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) „Cyberabwehr“ und „verteidigungsbezogene Dimension der Cybersicherheit“ ausschließlich verteidigungsorientierte und reaktive Cyberabwehrtechnologie, mit der kritische Infrastrukturen, militärische Netze und Informationssysteme sowie deren Nutzer und betroffene Personen vor Cyberbedrohungen geschützt werden sollen und die auch Lagebewusstsein, Gefährdungserkennung und digitale Forensik umfasst;**

#### **Abänderung 49**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) „Cybersicherheitsprodukte und -**lösungen**“ IKT-Produkte, **Dienste** oder **Prozesse**, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **betroffene** Personen vor **Cyberbedrohungen** zu schützen;

(2) „Cybersicherheitsprodukte und -**verfahren**“ **kommerzielle und nicht kommerzielle** IKT-Produkte, **-Dienste** oder **-Verfahren**, die dem besonderen Zweck dienen, **Daten**, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **sonstige** Personen vor **Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit** zu schützen;

#### **Abänderung 50**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) „Cyberbedrohung“ einen möglichen Umstand, ein mögliches Ereignis oder**

*eine mögliche Handlung, der bzw. die jeweils Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und betroffene Personen schädigen, stören oder anderweitig beeinträchtigen kann;*

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

#### *Geänderter Text*

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund **des Unionsrechts und** innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) „**beteiligter** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

#### *Geänderter Text*

(4) „**beitragender** Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der freiwillig einen Finanzbeitrag zu den Verwaltungs- und Betriebskosten des Kompetenzzentrums leistet.

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) „europäische digitale Innovationszentren“ Rechtsträger im Sinne der Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2019/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027, ABl. L ..., 2018/0227(COD).**

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der **Wahrung und** Weiterentwicklung der technischen und industriellen **Cybersicherheitskapazitäten**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind;

a) der Weiterentwicklung der technischen und industriellen, **akademischen und forschungsrelevanten sowie gesellschaftlichen Kapazitäten und Fähigkeiten im Bereich der Cybersicherheit**, die zur Sicherung des digitalen Binnenmarkts der Union nötig sind, **und bei dem Ausbau des Schutzes der Daten der Bürger, Bürger und Behörden in der Union**;

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) der Steigerung der Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der Infrastruktur der**

*Netz- und Informationssysteme, darunter der kritischen Infrastruktur, des Internets und der in der Union gängigen Hard- und Software;*

## **Abänderung 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union und der Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für andere Wirtschaftszweige der Union.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) der Sensibilisierung für Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und die damit verbundenen gesellschaftlichen und ethischen Begleiterscheinungen und Bedenken und der Verringerung des Qualifizierungsdefizits, das in der Union im Bereich der Cybersicherheit besteht;***

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) dem Aufbau der Führungsrolle der Union in der Cybersicherheit und der Sicherstellung der höchsten Cybersicherheitsnormen in der gesamten Union;***

## **Abänderung 59**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bc) der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kapazitäten der Union bei gleichzeitiger Verringerung der Abhängigkeit im Digitalbereich durch die verstärkte Nutzung von in der Union entwickelten Cybersicherheitsprodukten, -verfahren und -diensten;***

## **Abänderung 60**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bd) der Stärkung des Vertrauens der Bürger, Verbraucher und Unternehmen in die digitale Welt und damit Unterstützung der Ziele der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt;***

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Erleichterung** und Unterstützung **der Koordinierung der Arbeiten** des Netzes nationaler Koordinierungszentren (**im Folgenden das „Netz“**) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

#### *Geänderter Text*

(1) **Schaffung, Steuerung** und Unterstützung des Netzes gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft) gemäß Artikel 8;

## Abänderung 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Beitrag zur** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX<sup>26</sup> eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **zu den** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX<sup>27</sup> eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen;

#### *Geänderter Text*

(2) **Koordinierung der** Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des mit der Verordnung (EU) XXX<sup>26</sup> eingerichteten Programms „Digitales Europa“, insbesondere **der** Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) XXX [Programm „Digitales Europa“] und des mit der Verordnung (EU) XXX<sup>27</sup> eingerichteten Programms „Horizont Europa“ sowie insbesondere des Anhangs I Pfeiler II Abschnitt 2.2.6 des Beschlusses XXX über das Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [Ref.-Nummer des Spezifischen Programms] und anderer Unionsprogramme, sofern in Rechtsakten der Union vorgesehen **und Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen, die aus dem durch die Verordnung (EU) XXX eingerichteten Europäischen Verteidigungsfonds finanziert werden;**

---

<sup>26</sup> [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

<sup>27</sup> [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

---

<sup>26</sup> [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

<sup>27</sup> [Vollständigen Titel und ABl.-Fundstelle einfügen]

## Abänderung 63

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

##### *Geänderter Text*

(3) Verbesserung der **Abwehrfähigkeit**, Kapazitäten, **Fähigkeiten**, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der **Gesellschaft, der** Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben **unter Berücksichtigung der hochmodernen Cybersicherheitsinfrastrukturen in Industrie und Forschung und zugehöriger Dienste** wahrgenommen werden:

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

a) **in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **darunter** KMU, und dem öffentlichen

##### *Geänderter Text*

a) **Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung der Einrichtungen des Kompetenzzentrums** und **zugehöriger Dienste in fairer, offener und transparenter Weise** für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, **insbesondere** KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;



Sektor bis zur Forschung und  
Wissenschaft;

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) *in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung* – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher *Infrastrukturen* und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, *darunter* KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

#### *Geänderter Text*

b) *Unterstützung* – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher *Einrichtungen* und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, *insbesondere* KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;

## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*ba) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für im Bereich der Cybersicherheit tätige Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, Verbände, Sachverständige und für Projekte im Bereich der Bürgertechnologien;*

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bb) Finanzierung von Prüfungen der für die Softwaresicherheit verwendeten Codes und Angebot von Verbesserungen für auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte, die bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren Einsatz finden;***

**Abänderung 68**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) ***Bereitstellung*** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

c) ***Erleichterung der gemeinsamen Nutzung*** von ***unter anderem*** Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für ***Zivilgesellschaft, Industrie und Behörden, Wissenschaft und Forschung***, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist, ***mit dem Ziel einer verbesserten Abwehrfähigkeit in der Union gegenüber Cyberangriffen;***

**Abänderung 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) Förderung der „eingebauten Sicherheit“ als Grundsatz bei der Entwicklung, der Wartung, dem Betrieb***

*und der Aktualisierung von Infrastrukturen, Produkten und Dienstleistungen, insbesondere durch die Unterstützung moderner und sicherer Entwicklungsverfahren, geeignete Sicherheitstests und Sicherheitsprüfungen, wozu auch die Zusagen der Hersteller bzw. Lieferanten gehören, unverzüglich und über die geschätzte Lebensdauer des Produkts hinaus Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, mit denen neue Schwachstellen oder Bedrohungen beseitigt werden können, bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Aktualisierung zu entwickeln und anzubieten;*

## **Abänderung 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cb) Unterstützung von Strategien für die Verbreitung von Quellcodes und der Strategieentwicklung, insbesondere, wenn es um auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte geht, die bei Behörden Einsatz finden;*

## **Abänderung 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*cc) Zusammenbringen der Interessenträger aus der Wirtschaft und den Gewerkschaften, aus Wissenschaft und Forschung sowie aus öffentlichen Einrichtungen, um für eine langfristige*

*Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Cybersicherheitsprodukten und -verfahren zu sorgen, was gegebenenfalls auch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Informationen zu diesen Produkten und Verfahren umfasst;*

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster** Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** in der gesamten **Wirtschaft**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

#### *Geänderter Text*

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster und nachhaltiger** Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** in der gesamten **Union**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-lösungen der Union** durch Behörden und **Anwenderbranchen**;

#### *Geänderter Text*

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **ganzheitlicher Verfahren im gesamten Innovationszyklus** durch **u. a.** Behörden, **die Branche** und **den Markt**;

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration **der neuesten Cybersicherheitslösungen**;

*Geänderter Text*

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der **Stärkung ihrer Abwehrfähigkeit durch die** Einführung und Integration **modernster Cybersicherheitsprodukte und -verfahren**;

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** im Namen von Behörden;

*Geänderter Text*

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** im Namen von Behörden, **auch durch Unterstützung bei der Auftragsvergabe, damit die Sicherheit öffentlicher Investitionen und der sich daraus ergebende Nutzen gesteigert werden**;

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-ups** und **KMU** im Bereich der **Cybersicherheit**, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

*Geänderter Text*

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **im Bereich der Cybersicherheit angesiedelte Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, Sachverständige, gängige auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte** und **Projekte** im Bereich der **Bürgertechnologie**, um die

*Fachkompetenz in Sachen  
Cybersicherheit zu erhöhen*, potenzielle  
Märkte *und Anwendungsmöglichkeiten* zu  
erschließen und Investitionen anzuziehen;

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit **und** Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

#### *Geänderter Text*

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit, Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits **und Erhöhung des Kompetenzniveaus** im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**-a) gegebenenfalls Unterstützung der Verwirklichung des spezifischen Ziels 4 des Programms „Digitales Europa“ zu fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den europäischen digitalen Innovationszentren;**

## Abänderung 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen, **gegebenenfalls** in **Zusammenarbeit** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

*Geänderter Text*

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung, **Bündelung und gemeinsamen Nutzung** von Cybersicherheitskompetenzen **und -fähigkeiten auf allen relevanten Bildungsstufen, Unterstützung des Ziels der ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern, Förderung eines allgemein hohen Kenntnisstandes in Sachen Cybersicherheit und Beitrag zur Abwehrfähigkeit der Nutzer und der Infrastrukturen in der gesamten Union in Zusammenarbeit mit dem Netz und gegebenenfalls Abstimmung** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA;

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **einer** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsagenda**;

*Geänderter Text*

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **eines** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsplans, der in Artikel 13 genannt wird**;

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Kapazitäten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche und dem **Netz**;

*Geänderter Text*

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen **Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche, **Wissenschaft** und **Forschung**, dem **öffentlichen Sektor und Behörden**, **einschließlich des Netzes und der Kompetenzgemeinschaft**;

**Abänderung 82**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Sicherstellung der Achtung der Grundrechte und des ethischen Verhaltens bei Forschungsprojekten im Bereich der Cybersicherheit, die durch das Kompetenzzentrum unterstützt werden;**

**Abänderung 83**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) Verfolgen der Berichte zu den von der Kompetenzgemeinschaft ermittelten Sicherheitslücken und Unterstützung der Offenlegung von Sicherheitslücken, der Entwicklung von Patches, Fehlerbehebungen und Lösungen sowie deren Verbreitung;**



## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bc) gemeinsam mit der ENISA Verfolgung der Forschungsergebnisse im Bereich eigenständig lernender Algorithmen, die für böswillige Cyberaktivitäten verwendet werden, und Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148;***

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***bd) Unterstützung der Forschung im Bereich der Computerkriminalität;***

## Abänderung 86

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***be) Förderung der Forschung und Entwicklung mit Blick auf Produkte und Verfahren, die frei untersucht, ausgetauscht und als Ausgangspunkt genutzt werden können – insbesondere im Bereich der überprüften und überprüfbaren Hardware und Software –, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Branche, dem Netz und der***

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;

##### *Geänderter Text*

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die **formale und nicht formale** Normung **und Zertifizierung** auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik, **wobei eine Verknüpfung zu bestehenden Arbeiten hergestellt wird, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen, Zertifizierungsstellen und der ENISA;**

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**ca) besondere Unterstützung für KMU – auch durch das Kompetenzzentrum und das Netz –, indem ihnen der Zugang zu Wissen und Fortbildung mithilfe eines maßgeschneiderten Zugangs zu den Ergebnissen von Forschung und Entwicklung erleichtert wird, damit sie wettbewerbsfähiger werden;**

## Abänderung 184

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

*Geänderter Text*

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden, **die reaktive und verteidigungsorientierte Cyberabwehrtechnologien und entsprechende Anwendungen und Dienstleistungen sind:**

**Abänderung 185**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

*Geänderter Text*

(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden, **die reaktive und verteidigungsorientierte Cyberabwehrtechnologien und entsprechende Anwendungen und Dienstleistungen sind:**

**Abänderung 89**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ba) Unterstützung und Beratung der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616];***

## **Abänderung 90**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Mitwirkung an den Bemühungen der Union um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch***

***a) die Förderung der Teilnahme des Kompetenzzentrums an internationalen Konferenzen und seiner Beteiligung an Regierungsorganisationen und des Beitrags zu internationalen Normungsorganisationen;***

***b) die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen innerhalb der einschlägigen internationalen Gremien für die Zusammenarbeit.***

## **Abänderung 91**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Investitionen in Infrastrukturen,  
***Kapazitäten***, Produkte oder ***Lösungen*** und

Investitionen in Infrastrukturen,  
***Fähigkeiten***, Produkte oder ***Verfahren*** und

deren Nutzung

deren Nutzung

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Lösungen** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

#### *Geänderter Text*

(1) Stellt das Kompetenzzentrum Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten, Produkte oder **Verfahren** gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 in Form **einer Auftragsvergabe**, von Finanzhilfen oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums insbesondere Folgendes festgelegt werden:

## Abänderung 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) **Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **Kapazität**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

#### *Geänderter Text*

a) **spezifische Vorschriften** für den Betrieb einer Infrastruktur oder **die Ausübung einer Fähigkeit**, gegebenenfalls einschließlich der Übertragung des Betriebs **bzw. der Ausübung** auf eine Aufnahmeeinrichtung auf der Grundlage von Kriterien, die das Kompetenzzentrum festlegt;

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) spezifische Vorschriften für die verschiedenen Umsetzungsphasen;**

## **Abänderung 95**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) ein standardmäßig offener Zugang und eine mögliche Weiterverwendung aufgrund des Beitrags der Union;**

## **Abänderung 96**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes, **von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten.** Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im Namen von Mitgliedern des Netzes. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **oder einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren** unterstützt werden.

## Abänderung 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) In jedem Mitgliedstaat wird ein nationales Koordinierungszentrum eingerichtet.***

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor und ***der Forschungsgemeinschaft*** auszutauschen und zu koordinieren.

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor, ***Wissenschaft und Forschung*** und ***den Bürgern*** auszutauschen und zu koordinieren. ***Die Kommission gibt Leitlinien heraus, in denen das Bewertungsverfahren genauer beschrieben und die Anwendung der Kriterien erläutert wird.***

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Vereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **regelt** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

*Geänderter Text*

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen **Standardvereinbarung** zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **umfasst dieselben harmonisierten allgemeinen Bedingungen, die für die Vorschriften gelten, die** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren **regeln, sowie Sonderbedingungen, die auf das jeweilige nationale Koordinierungszentrum zugeschnitten sind.**

**Abänderung 100**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Der Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45a delegierte Rechtsakte, mit denen die harmonisierten allgemeinen Bedingungen der in Absatz 5 genannten vertraglichen Vereinbarungen sowie ihres Formats festgelegt werden.**

**Abänderung 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**



*Vorschlag der Kommission*

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Erreichung** seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

*Geänderter Text*

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der **Verwirklichung** seiner Ziele und insbesondere bei der **Einrichtung und** Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

**Abänderung 102**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **Erleichterung** der Beteiligung der Branche und **anderer** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

*Geänderter Text*

b) **Förderung, Unterstützung und Erleichterung** der Beteiligung der **Zivilgesellschaft, der** Branche, **insbesondere von Start-up-Unternehmen und KMU, von Wissenschaft und Forschung und sonstiger** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

**Abänderung 103**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) gemeinsam mit anderen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben Betrieb als sich insbesondere an KMU richtende zentrale Anlaufstelle für Cybersicherheitsprodukte und -verfahren, die durch andere Unionsprogramme wie InvestEU oder das Binnenmarktprogramm finanziert**

*werden;*

## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **sektorspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

#### *Geänderter Text*

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung **branchenspezifischer** Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ca) enge Zusammenarbeit mit den nationalen Normungsorganisationen, um die Übernahme bestehender Normen zu fördern und alle einschlägigen Interessenträger, insbesondere KMU, in die Festlegung neuer Normen einzubeziehen;**

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten

#### *Geänderter Text*

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten

auf nationaler und *regionaler* Ebene;

auf nationaler, *regionaler* und *lokaler* Ebene;

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans für Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;**

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler oder *regionaler* Ebene;

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler, *regionaler* oder *lokaler* Ebene;

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen, die in demselben

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen **und natürlichen Personen**,

Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 **Buchstaben a, b, c, e und g** genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen.

#### *Geänderter Text*

(4) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Durchführungsaufgaben arbeiten die nationalen Koordinierungszentren gegebenenfalls über das Netz zusammen **und stimmen sich mit den europäischen digitalen Innovationszentren ab.**

## Abänderung 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert, **bündelt, teilt** und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union **und bietet technisches Fachwissen.**

## Abänderung 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Die** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **besteht aus industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen** und Verbänden sowie **öffentlichen und anderen** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und **industriellen** Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. **Sie** bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

*Geänderter Text*

(2) **In der** Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit **sind die Zivilgesellschaft, die Branche (Angebots- und Nachfrageseite), darunter KMU, Wissenschaft und Forschung, Nutzerverbände, Sachverständige, einschlägige europäische Normungsorganisationen und weitere** Verbänden sowie **öffentliche und andere** Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen **im Bereich der Cybersicherheit** befassen, **vertreten**. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen, **industriellen, gesellschaftlichen, akademische und forschungsbezogenen sowie gesellschaftlichen** Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen **und** bezieht die nationalen Koordinierungszentren, **die europäischen digitalen Innovationszentren** sowie, **wie in Artikel 10 dieser Verordnung festgelegt**, die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

## Abänderung 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. **Sie** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

*Geänderter Text*

(3) Nur Einrichtungen **und natürliche Personen**, die in der Union, **im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** niedergelassen **bzw. ansässig** sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden.

**Die Bewerber** müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:

#### **Abänderung 114**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) **Forschung,**

*Geänderter Text*

a) **Wissenschaft oder Forschung,**

#### **Abänderung 115**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*ca) Ethik,*

*Geänderter Text*

#### **Abänderung 116**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*cb) formale und technische Normung  
und entsprechende Spezifikationen.*

*Geänderter Text*

#### **Abänderung 117**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 8 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft **hat**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

### *Geänderter Text*

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach nationalem Recht eingerichtet sind, **oder natürliche Personen** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das **Kompetenzzentrum und das** nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist **oder die natürliche Person ansässig ist**, geprüft **haben**, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung **oder die natürliche Person** die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt. **Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger in der Kompetenzgemeinschaft an und unterstützen aktiv die Beteiligung von unterrepräsentierten Kategorien, insbesondere der KMU, und von Gruppen von Einzelpersonen.**

## Abänderung118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 45 in Bezug auf die Festlegung**

*der in Absatz 3 genannten Kriterien, anhand deren Bewerber ausgewählt werden, und der Verfahren für die Bewertung und Akkreditierung von Einrichtungen, die den in Artikel 4 Kriterien genügen, delegierte Rechtsakte.*

## Abänderung 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. unterstützen das Kompetenzzentrum durch Meldung und Offenlegung von Sicherheitslücken, tragen zu ihrer Behebung bei und beraten dazu, wie derartige Sicherheitslücken verringert werden können, darunter auch durch eine Zertifizierung im Rahmen der im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/XXX [Rechtsakts zur Cybersicherheit] eingerichteten Systeme.**

## Abänderung 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, des

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit **Blick auf Projekte, Dienstleistungen und Kompetenzen, bei denen ein doppelter Verwendungszweck vorliegt, sowie mit Blick auf Kohärenz und Komplementarität mit** den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der **ENISA**, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, der



Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze, **der einschlägigen europäischen digitalen Innovationszentren**, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.

## Abänderung 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **bedürfen der vorherigen** Zustimmung der Kommission.

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen **werden vom Verwaltungsrat nach** Zustimmung der Kommission **angenommen**.

## Abänderung 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und **fünf** Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, **einem vom Europäischen Parlament als Beobachter ernannten Vertreter** und vier Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei den Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Vertretern hingewirkt wird**.

## Abänderung 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **technischen Sachkenntnis** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheit** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen sich für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat ein.

## Abänderung 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) **Die Kommission** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

#### *Geänderter Text*

(6) **Der Verwaltungsrat** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union **sowie Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft.**

## Abänderung 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) **ist ein ständiger** Beobachter im Verwaltungsrat.

*Geänderter Text*

(7) Die ENISA **und der wissenschaftlich-technische Beirat sind ständige** Beobachter im Verwaltungsrat **in beratender Funktion ohne Stimmrecht. Der Verwaltungsrat trägt den von der ständigen Beobachtern geäußerten Standpunkten möglichst weitgehend Rechnung.**

**Abänderung 126**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen;

*Geänderter Text*

a) Annahme eines mehrjährigen Strategieplans mit einer Aufstellung der wichtigsten Prioritäten und geplanten Initiativen des Kompetenzzentrums, einschließlich einer Schätzung des Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsquellen, **und unter Berücksichtigung der Beratung durch die ENISA;**

**Abänderung 127**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors;

*Geänderter Text*

b) Annahme des Arbeitsplans, des Jahresabschlusses und der Bilanz sowie des jährlichen Tätigkeitsberichts des Kompetenzzentrums auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors **und unter Berücksichtigung der Beratung**

*durch die ENISA;*

## **Abänderung 128**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) Annahme von **Kriterien und** Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

*Geänderter Text*

e) Annahme von Verfahren zur Prüfung und Akkreditierung von Einrichtungen als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft;

## **Abänderung 129**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*ea) Annahme der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Arbeitsvereinbarungen;*

*Geänderter Text*

## **Abänderung 130**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*ga) Annahme von  
Transparenzvorschriften für das  
Kompetenzzentrum;*

*Geänderter Text*

## Abänderung 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe i

#### *Vorschlag der Kommission*

- i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit

#### *Geänderter Text*

- i) Einrichtung von Arbeitsgruppen mit Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft **unter Berücksichtigung der Beratung durch die ständigen Beobachter;**

## Abänderung 132

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

- 1) **weltweite Bekanntmachung** des Kompetenzzentrums, **um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;**

#### *Geänderter Text*

- 1) **Bekanntmachung der Zusammenarbeit** des Kompetenzzentrums **mit globalen Akteuren;**

## Abänderung 133

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe r

#### *Vorschlag der Kommission*

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entspricht** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruht**;

#### *Geänderter Text*

- r) Annahme einer **Betrugsbekämpfungs- und einer Antikorruptionsstrategie**, die den diesbezüglichen Risiken **entsprechen** und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse der durchzuführenden Maßnahmen **beruhen, sowie Annahme umfassender Schutzvorschriften für Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der**

## Abänderung 134

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe s

#### *Vorschlag der Kommission*

s) Festlegung der Methode zur Berechnung des **Finanzbeitrags** der Mitgliedstaaten;

#### *Geänderter Text*

s) Festlegung **einer ausführlichen Definition des Finanzbeitrags** der Mitgliedstaaten und einer Methode zur Berechnung des **freiwilligen Beitrags** der Mitgliedstaaten, **der gemäß dieser Definition als Finanzbeitrag betrachtet werden kann, wobei die entsprechende Berechnung am Ende eines jeden Haushaltsjahres erfolgt;**

## Abänderung 135

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, **wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt wird.** Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann einmal auf Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle. Der Vorsitzende nimmt an

den Abstimmungen teil.

### Abänderung 136

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. ***Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall andere Personen einladen, um an den Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.***

##### *Geänderter Text*

(3) Der Exekutivdirektor beteiligt sich an den Beratungen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

### Abänderung 137

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) ***Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats können auf Einladung des Vorsitzes an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen.***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

### Abänderung 138

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

##### *Vorschlag der Kommission*

***Artikel 15***

##### *Geänderter Text*

***entfällt***

*Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates*

**(1) Die Union verfügt über 50 % der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Union sind unteilbar.**

**(2) Jeder beteiligte Mitgliedstaat hat eine Stimme.**

**(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller Stimmen, einschließlich der Stimmen der abwesenden Mitglieder, auf die mindestens 75 % der gesamten Finanzbeiträge zum Kompetenzzentrum entfallen. Der Finanzbeitrag wird auf der Grundlage der veranschlagten Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage des in Artikel 22 Absatz 5 genannten Berichts über den Wert der Beiträge der beteiligten Mitgliedstaaten berechnet.**

**(4) Nur die Vertreter der Kommission und die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt.**

**(5) Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.**

**Abänderung 139**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 15a**

**Abstimmungsregeln des Verwaltungsrates**

**(1) Beschlüsse, die zur Abstimmung gestellt werden, können Folgendes betreffen:**

**(a) Leitungsstrukturen und Organisation des Kompetenzzentrums und des Netzes;**



*(b) Zuordnung der Mittel für das Kompetenzzentrum und das Netz;*

*(c) gemeinsame Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten, die eventuell zusätzlich aus dem Unionshaushalt nach einem entsprechenden Mittelbeschluss gemäß Buchstabe b unterstützt werden.*

*(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse auf der Grundlage von mindestens 75 % der Stimmen aller Mitglieder. Der Kommission kommen die Stimmrechte der Union zu, die unteilbar sind.*

*(3) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe a muss jeder Mitgliedstaat vertreten sein und über die gleichen Stimmrechte verfügen. Bei den verbleibenden Stimmen bis zu 100 % sollten der Union mindestens 50 % der Stimmen zukommen, entsprechend ihrem Finanzbeitrag.*

*(4) Bei Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstabe b oder c oder sonstigen Beschlüssen, die unter keine andere Kategorie von Absatz 1 fallen, muss die Union über mindestens 50 % der Stimmen – entsprechend ihrem Finanzbeitrag – verfügen. Nur die beitragenden Mitgliedstaaten haben Stimmrechte, die ihrem Finanzbeitrag entsprechen.*

*(5) Wenn der Vorsitzende unter den Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wurde, muss der Vorsitzende bei der Abstimmung als Vertreter seines Mitgliedstaats teilnehmen.*

## Abänderung 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Exekutivdirektor wird vom

*Geänderter Text*

(3) Der Exekutivdirektor wird vom

Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und **transparentes** Auswahlverfahren vorschlägt.

Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes, **transparentes** und **diskriminierungsfreies** Auswahlverfahren vorschlägt, **wobei bei den Nominierungen auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aus den Mitgliedstaaten hingewirkt wird.**

## Abänderung 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **vier** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **fünf** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

## Abänderung 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **vier** Jahre verlängern.

#### *Geänderter Text*

(6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens **fünf** Jahre verlängern.

## Abänderung 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

#### *Geänderter Text*

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag **seiner Mitglieder oder auf Vorschlag** der Kommission seines Amtes enthoben werden.

## Abänderung 144

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Kommission;

#### *Geänderter Text*

c) Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs des mehrjährigen Strategieplans und des Entwurfs des jährlichen Arbeitsplans des Kompetenzzentrums zur Annahme, unter anderem mit Angaben zum Umfang der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Aufforderungen zur Interessenbekundung und der Ausschreibungen, die für die Durchführung des Arbeitsplans erforderlich sind, sowie mit den entsprechenden von den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission vorgelegten Ausgabenvoranschlägen nach Anhörung des Verwaltungsrates, **des wissenschaftlich-technischen Beirats, der ENISA** und der Kommission;

## Abänderung 145

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

*Vorschlag der Kommission*

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;

*Geänderter Text*

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre Berichterstattung an die Kommission **und das Europäische Parlament** über die erzielten Fortschritte;

**Abänderung 146**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 2 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1) **Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;

*Geänderter Text*

1) **nach der Anhörung des wissenschaftlich-technischen Beirats und der ENISA Genehmigung** der Liste der Maßnahmen, die auf der Grundlage der von einer unabhängigen Sachverständigengruppe erstellten Rangliste für eine Finanzierung ausgewählt wurden;;

**Abänderung 147**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s**

*Vorschlag der Kommission*

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie

*Geänderter Text*

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission **und das**

regelmäßig an den Verwaltungsrat;

*Europäische Parlament* sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

## Abänderung 148

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe v

#### *Vorschlag der Kommission*

v) **Gewährleistung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union;

#### *Geänderter Text*

v) **Sicherstellung** einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union **und Berichterstattung, nach Anfrage, an das Europäische Parlament und den Rat**;

## Abänderung 149

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **16** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **für Cybersicherheit** ernannt.

#### *Geänderter Text*

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens **25** Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft **oder ihrer einzelnen Mitglieder** ernannt. **Es können nur Vertreter von Einrichtungen ernannt werden, die nicht von einem Drittland oder einer Einrichtung aus einem Drittland – mit Ausnahme der Länder des EWR und der EFTA-Länder – kontrolliert werden. Die Ernennung erfolgt nach Maßgabe eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Bei der Zusammensetzung des Beirats wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hingewirkt; die Interessenträger aus der Branche, Wissenschaftskreisen und der**

*Zivilgesellschaft müssen im Beirat ausgewogen vertreten sein.*

## Abänderung 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen *in* der Forschung, *industriellen* Entwicklung, *gewerblichen Dienstleistungen oder deren* Einführung *im Bereich der Cybersicherheit*. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats verfügen über Fachwissen *im Bereich* der *Cybersicherheit mit Blick auf die* Forschung *und industrielle* Entwicklung *sowie das Angebot, die Umsetzung bzw. Einführung gewerblicher Dienstleistungen oder entsprechender Produkte*. Die Anforderungen in Bezug auf solches Fachwissen werden vom Verwaltungsrat genauer festgelegt.

## Abänderung 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) *Vertreter* der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit *können* sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats beteiligen und diese unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(5) *Es werden Vertreter* der Kommission und der *ENISA eingeladen*, sich an den Arbeiten des wissenschaftlich-technischen Beirats *zu* beteiligen und diese *zu* unterstützen. *Der Beirat kann fallweise zusätzliche Vertreter der Kompetenzgemeinschaft gegebenenfalls als Beobachter, Berater oder Sachverständiger einladen.*

## Abänderung 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen.

#### *Geänderter Text*

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens **dreimal** im Jahr zusammen.

## Abänderung 153

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **kann den** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen **beraten**, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **gegebenenfalls im Rahmen der** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

#### *Geänderter Text*

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat **unterbreitet dem** Verwaltungsrat bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen **Vorschläge** zu bestimmten Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, **sofern diese unter die in Artikel 20 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten fallen und gegebenenfalls unter die** Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

## Abänderung 154

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum bei der Durchführung seiner Tätigkeiten und

#### *Geänderter Text*

Der wissenschaftlich-technische Beirat berät das Kompetenzzentrum **regelmäßig** bei der Durchführung seiner Tätigkeiten

und

## Abänderung 155

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **zur** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

#### *Geänderter Text*

1. bietet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat strategische Beratung und leistet Beiträge **für die Einrichtung, die Ausrichtung und den Betrieb des Kompetenzzentrums, soweit es um branchen- und forschungsbezogene Fragen geht, und für die** Ausarbeitung des Arbeitsplans und des mehrjährigen Strategieplans innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen;

## Abänderung 156

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) bietet dem Verwaltungsrat Beratung zur Einrichtung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Belang sind;**

## Abänderung 157

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 3



*Vorschlag der Kommission*

3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums.

*Geänderter Text*

3. fördert und erfasst Rückmeldungen zum Arbeitsplan und zum mehrjährigen Strategieplan des Kompetenzzentrums **und berät den Verwaltungsrat dazu, wie sich die strategische Ausrichtung und der Betrieb des Kompetenzzentrums verbessern lassen.**

**Abänderung 158**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) 1 981 668 000 EUR aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens 23 746 000 **EUR** für Verwaltungskosten;

*Geänderter Text*

a) **1 780 954 875 EUR zu Preisen von 2018** (1 998 696 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) aus dem Programm „Horizont Europa“, davon höchstens **21 385 465 EUR zu Preisen von 2018** (23 746 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) für Verwaltungskosten;

**Abänderung 159**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) einem Betrag aus dem Europäischen Verteidigungsfonds für verbundenen verteidigungsbezogene Maßnahmen des Kompetenzzentrums, darunter Verwaltungskosten, etwa für Kosten, die dem Kompetenzzentrum entstehen können, wenn es als Projektmanager bei Maßnahmen im Rahmen des Europäischen**

## Abänderung 160

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“] **und** das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

(2) Der Höchstbeitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das [Programm „Digitales Europa“], das mit dem Beschluss XXX festgelegte Spezifische Programm zur Durchführung von Horizont Europa, **den Europäischen Verteidigungsfonds und andere Programme und Projekte, die in den Anwendungsbereich des Kompetenzzentrums oder des Netzes fallen**, bereitgestellt.

## Abänderung 161

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Finanzbeitrag der Union deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben.

#### *Geänderter Text*

(4) Der Finanzbeitrag der Union **aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“** deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe b genannten Aufgaben. **Diese können durch Finanzbeiträge aus dem Europäischen Verteidigungsfonds abgedeckt werden.**

## Abänderung 162

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise oder *verspätet leisten*.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht *oder* nur teilweise *leisten*. **Die Kündigung, die Kürzung oder die Aussetzung des Finanzbeitrags der Union durch die Kommission richtet sich bei dem Betrag und der Zeit nach der Kürzung, Kündigung oder Aussetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten.**

**Abänderung 163**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

*Geänderter Text*

a) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

**Abänderung 164**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

*Geänderter Text*

b) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

## Abänderung 165

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Das Kompetenzzentrum arbeitet eng mit sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union zusammen, um Synergien zu nutzen und um gegebenenfalls Verwaltungskosten einzusparen.***

## Abänderung 166

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

(1) Das Kompetenzzentrum gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch ***regelmäßige und*** wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen.

## Abänderung 167

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Das Personal *des Kompetenzzentrums* besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten.

*Geänderter Text*

(7) Das **Kompetenzzentrum wirkt auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bei seinem Personal hin. Das Personal** besteht aus Bediensteten auf Zeit und **aus** Vertragsbediensteten.

## Abänderung 168

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) die Artikel 22 [Eigentum an Ergebnissen], Artikel 23 [Eigentum an Ergebnissen] und Artikel 30 [Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen] der Verordnung Nr. 2019/XXX [Europäischer Verteidigungsfonds] gelten für die Teilnahme an allen verteidigungsbezogenen Maßnahmen durch das Kompetenzzentrum, wenn dies im Arbeitsplan vorgesehen ist; die Erteilung nicht ausschließlicher Lizenzen kann auf Dritte beschränkt sein, die in Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder als dort niedergelassen gelten und von Mitgliedstaaten bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.*

## Abänderung 169

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **einem hohen Maß an** Transparenz aus.

*Geänderter Text*

(1) Das Kompetenzzentrum führt seine Tätigkeiten mit **höchster** Transparenz aus.

## Abänderung 170

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **seine eigenen Arbeitsergebnisse**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 41 abgegebenen Interessenerklärungen.

#### *Geänderter Text*

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise **zur rechten Zeit umfassende**, angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums, des Netzes, des wissenschaftlich-technischen Beirats und der Kompetenzgemeinschaft**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen.

## Abänderung 171

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

#### *Geänderter Text*

(3) Die in Absatz 2 genannte Bewertung umfasst ebenfalls eine Bewertung der vom Kompetenzzentrum erzielten Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, den Auftrag und die Aufgaben des Zentrums **sowie die Wirksamkeit und die Effizienz**. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Fortbestehen des Kompetenzzentrums vor dem Hintergrund der Ziele, des Auftrags und der Aufgaben, die dem Kompetenzzentrum übertragen wurden, gerechtfertigt ist, kann sie vorschlagen, dass die in Artikel 46 festgelegte Bestehensdauer des Kompetenzzentrums verlängert wird.

## Abänderung 172

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 38a**

#### **Rechtspersönlichkeit des Kompetenzzentrums**

- (1) Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit.**
- (2) Das Kompetenzzentrum verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Recht zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.**

## Abänderung 173

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal Regeln zur Vermeidung** von Interessenkonflikten **und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten** an. **In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.**

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **Vorschriften zur Vermeidung, Ermittlung und Beseitigung** von Interessenkonflikten an, die **bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, einschließlich seinem Exekutivdirektor, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-technischen Beirat und der Kompetenzgemeinschaft auftreten könnten.**

## Abänderung 174

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden bzw. ermittelt und beseitigt werden.**

## Abänderung 175

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die in Absatz 1 genannten Vorschriften genügen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.**

## Abänderung 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unterstützung seitens des  
Sitzmitgliedstaats

**Sitz und** Unterstützung seitens des  
Sitzmitgliedstaats

## Abänderung 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 (neu)



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Sitz des Kompetenzzentrums wird in einem demokratisch nachvollziehbaren Verfahren unter Verwendung transparenter Kriterien und in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht ermittelt.***

## **Abänderung 178**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Kompetenzzentrums, einschließlich eines einzigen Standorts, und weitere Voraussetzungen, etwa die Erreichbarkeit adäquater Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals und ein angemessener Zugang zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Partner.***

## **Abänderung 179**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Mitgliedstaat [Belgien]**, in dem es seinen Sitz hat, **kann** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem **Aufnahmemitgliedstaat**, in dem es seinen Sitz hat, **wird** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die

sonstige Unterstützung des  
Kompetenzzentrums seitens dieses  
Mitgliedstaats geschlossen **werden**.

sonstige Unterstützung des  
Kompetenzzentrums seitens dieses  
Mitgliedstaats geschlossen.

## Abänderung 180

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 45a**

##### ***Ausübung der Befugnisübertragung***

***(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***

***(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b wird der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.***

***(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.***

***(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016***

*niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.*

*(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

*(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 5a und Artikel 8 Absatz 4b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.*